

Mit der Satzungsänderung werden folgende §§ geändert:

SYNOPSIS

SATZUNG ALT	SATZUNG NEU
Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 17.05.2006 auf der Grundlage von § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993 S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/01, S. 210) nachfolgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19] S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202, 207) nachfolgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf beschlossen:
	Präambel Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musikschule Hennigsdorf einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Aufgabe besteht in der musikpädagogischen Breitenarbeit sowie in der Spitzenförderung. Dabei sind Begabungen zu erkennen und zu fördern.
	§ 1 Leistungen (1) Die Musikschule Hennigsdorf bietet Unterricht in folgenden Bereichen an: a) Elementare Musikpädagogik – Eltern-Kind-Gruppen, – Musikalische Früherziehung, – Musikalische Grundausbildung, – Spielkreise b) Instrumental- und Vokalfächer – Streichinstrumente,

	– Blasinstrumente, – Zupfinstrumente, – Tasteninstrumente, – Schlaginstrumente, – Populärmusik, – Gesang c) Ensemble- und Ergänzungsfächer d) Darstellende und Bildende Kunst e) Klassenmusizieren (2) Die Unterrichtung eines bestimmten Musikinstrumentes, die Form des Unterrichts als Einzel- bzw. Gruppenunterricht, die Unterrichtstermine, der zeitliche Umfang des Unterrichts, die Unterrichtung durch einen bestimmten Lehrer sowie die Über-lassung eines Musikinstrumentes richtet sich nach den Kapazitäten der Musikschule Hennigsdorf und den Vorgaben dieser Satzung. Rechtsansprüche bestehen jeweils nicht.
§ 1 Entgelt Jeder Schüler der Musikschule der Stadt Hennigsdorf entrichtet entsprechend dem Ausbildungsangebot ein Entgelt.	§ 2 Entgelt Jeder Schüler der Musikschule der Stadt Hennigsdorf entrichtet entsprechend der vereinbarten Leistung ein Entgelt nach den Vorgaben dieser Satzung.

Art des Unterrichts	Unter- richts- dauer	§ 2 Höhe des Entgeltes		§ 3 Höhe des Entgeltes		
		Satzung alt	Satzung alt	Satzung neu	Satzung neu	Satzung neu
		monatlich bis 2011	Schuljahres- entgelt bis 2011	Schuljahres- entgelt ab 2012	Quartals- betrag ab 2012	Monatsbetrag ab 2012
Elementarbereich						
Musikalische Früherziehung	45 min	13,20 €	158,40	180,00 €	45,00 €	15,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis	60 min	20,40 €	244,80 €	288,00 €	72,00 €	24,00 €
	45 min	15,60 €	187,20 €	216,00 €	54,00 €	18,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis für Erwachsene eigenes Einkommen (neu: für Personen mit eigenem Einkommen)	90 min	39,60 €	475,20 €	552,00 €	138,00 €	46,00 €
	60 min	26,40 €	316,80 €	360,00 €	90,00 €	30,00 €
Instrumental- und Gesangsunterricht						
Einzelunterricht	60 min	60,60 €	727,20 €	840,00 €	210,00 €	70,00 €
	45 min	45,60 €	547,20 €	636,00 €	159,00 €	53,00 €
	30 min	30,00 €	360,00 €	420,00 €	105,00 €	35,00 €
Einzelunterricht eigenes Einkommen (neu: für Personen mit eigenem Einkommen)	60 min	77,40 €	928,80 €	1068,00 €	267,00 €	89,00 €
	45 min	58,20 €	698,40 €	804,00 €	201,00 €	67,00 €
	30 min	39,00 €	468,00 €	540,00 €	135,00 €	45,00 €
Gruppenunterricht (2-4 Schüler)	60 min	37,80 €	453,60 €	528,00 €	132,00 €	44,00 €
	45 min	28,20 €	338,40 €	396,00 €	99,00 €	33,00 €
Gruppenunterricht eigenes Einkommen (neu: für Personen mit eigenem Einkommen)	60 min	50,40 €	604,80 €	696,00 €	174,00 €	58,00 €
	45 min	37,80 €	453,60 €	528,00 €	132,00 €	44,00 €
Ballett/Jazzdance	45 min	26,40 €	316,80 €	360,00 €	90,00 €	30,00 €
eigenes Einkommen (neu: für Personen mit eigenem Einkommen)	45 min	34,80 €	417,60 €	480,00 €	120,00 €	40,00 €
Malerei/Grafik	90 min	26,40 €	316,80 €	360,00 €	90,00 €	30,00 €
eigenes Einkommen (neu: für Personen mit eigenem Einkommen)	90 min	34,80 €	417,60 €	480,00 €	120,00 €	40,00 €
Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumentalgrupp en/ Musiktheorie)		15,60 €	187,20 €	216,00 €	54,00 €	18,00 €
eigenes Einkommen (neu: für Personen mit eigenem Einkommen)		22,20 €	266,40 €	312,00 €	78,00 €	26,00 €
Ergänzungsfächer für Hauptfachschüler		frei	frei	siehe § 4	siehe § 4	siehe § 4

§ 3 Ermäßigungen	§ 4 Ermäßigungen
(1) Hauptfachschaülern, die zusätzlich Elementarunterricht erhalten, wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 vom Hundert auf den Elementarbereich gewährt. (2) Schülern, die in einem zweiten instrumentalen Hauptfach Unterricht erhalten, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 vom Hundert gewährt. (3) Auf Antrag der Schüler bzw. der Personensorgeberechtigten können Ermäßigungen für: 1. Geschwisterkinder oder Familienangehörige (2. Person 20 vom Hundert, 3. Person 40 vom Hundert und je weitere Person 65 vom Hundert) gewährt werden. 2. Förderschüler können für die Studien- und Wettbewerbsvorbereitung zusätzliche Förderstunden erhalten. In Abwägung des Einzelfalls kann auf Antrag eine Ermäßigung vom Schulleiter bis zu 40 vom Hundert festgelegt werden. 3. Sozial Benachteiligte Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Arbeitslosengeld II /ohne einen Zuschlag nach § 24 SGB II/ und Sozialgeld), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen können eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule in Höhe von 20 von Hundert auf das jeweilige Entgelt	(1) Für Hauptfachschaüler ist der Unterricht in Ergänzungsfächern entgeltfrei. (2) Hauptfachschaülern, die zusätzlich Elementarunterricht erhalten, wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 v. Hundert auf den Elementarbereich gewährt. (3) Schülern, die in einem zweiten instrumentalen Hauptfach Unterricht erhalten, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 v. Hundert auf das zweite Hauptfach gewährt. (4) Sind jeweils gleichzeitig mehrere Familienmitglieder (Eltern/Personensorgeberechtigte oder deren Kinder) Nutzer der Musikschule, so wird auf Antrag für die zweite Person eine Ermäßigung in Höhe von 20 v.H., für die Dritte Person in Höhe von 30 v.H. und für jede weitere Person in Höhe von 40 v.H. auf das jeweilige Entgelt gewährt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe des jeweiligen Jahresentgeltes, beginnend mit dem höchsten Entgelt. (5) Förderschüler können für die Studien- und Wettbewerbsvorbereitung zusätzliche Förderstunden erhalten. In Abwägung des Einzelfalls kann vom Schulleiter auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 40 v. Hundert auf die zusätzlichen Förderstunden gewährt werden. (6) Empfänger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule in Höhe von 30 v. Hundert auf das jeweilige Entgelt.

beantragen. Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung Hennigsdorf. Der Anspruch auf Ermäßigungsgewährung wird mit Antragstellung begründet und besteht bis zum Ende des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bescheides kann jeweils erneut eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule beantragt werden. Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule hat der Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

- (1) Die Musikschule verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu erteilen. Der Schüler ist zur Zahlung des Entgeltes auch dann verpflichtet, wenn er am Unterricht nicht teilgenommen hat.
- (2) Konnte in einem Schuljahr einem Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Jahresstunden-Mindestzahl von 35 nicht erteilt werden, erfolgt nach Ende des Schuljahres eine entsprechende Entgelterückvergütung bzw. Verrechnung. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wurde.

Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim **Leiter der Musikschule Hennigsdorf**. Der Anspruch auf Ermäßigungsgewährung wird mit Antragstellung begründet und besteht bis zum Ende des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bescheides kann jeweils erneut eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule beantragt werden. Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule hat der Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

- (1) Die Musikschule verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu erteilen. Der Schüler ist zur Zahlung des Entgeltes auch dann verpflichtet, wenn er am Unterricht nicht teilgenommen hat.
- (2) Konnte in einem Schuljahr einem Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Jahresstunden-Mindestzahl von 35 nicht erteilt werden, erfolgt nach Ende des Schuljahres eine entsprechende Entgelterückvergütung bzw. Verrechnung. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wurde.

(3) Beim vom Schüler zu vertretenden mehrmaligen entschuldigten Fehlen kann auf Antrag das Unterrichtsentgelt reduziert werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. (4) Ein Schuljahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Während der Ferien der Schulen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Entgeltezahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.	(3) Beim vom Schüler zu vertretenden mehrmaligen entschuldigten Fehlen kann auf Antrag das Unterrichtsentgelt reduziert werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. (4) Ein Schuljahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Während der Ferien der Schulen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Entgeltezahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.
§ 5 Zahlungsweise (1) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt. (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres und muss im Voraus entrichtet werden. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist das volle Monatsentgelt zu entrichten. (3) Das Entgelt muss als Jahresbetrag oder quartalsweise auf das Konto der Musikschule der Stadt Hennigsdorf eingezahlt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. (4) Ist der Teilnehmer mit der Zahlung seines Entgeltes nach Ablauf der Frist der 1. Mahnung immer noch säumig, ist die Stadt Hennigsdorf berechtigt, ohne weitere	§ 6 Anmeldung und Zahlungsweise (1) Für die Aufnahme in der Musikschule ist ein Anmeldeformular ausgefüllt und vom Teilnehmer bzw. Personensorgeberechtigten unterzeichnet einzureichen. Kann ein Unterrichtsplatz zur Verfügung gestellt werden, erhält jeder Teilnehmer mit Beginn des Unterrichts eine Anmeldebestätigung und einen Entgeltbescheid. (2) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt. (3) Das Teilnehmerentgelt wird mit Zugang des Entgeltebescheides fällig. Es ist entsprechend dem Entgeltbescheid quartalsweise auf das Konto der Musikschule Hennigsdorf zu zahlen. Auf Antrag ist eine monatliche Zahlung möglich. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist für diesen 1/12 des Jahresentgeltes zu entrichten. (4) Ist der Teilnehmer mit der Zahlung seines Entgeltes nach Ablauf der Frist der 1. Mahnung immer noch säumig, ist die Stadt Hennigsdorf berechtigt, ohne weitere

Ankündigung, den Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Davon sind die Teilnehmer oder deren Personensorgeberechtigten zu unterrichten. (5) Eine Kündigung kann jeweils zum Quartalsende eines Kalenderjahres (31.03., 30.06. bzw. 31.07. - richtet sich nach der Ferienregelung des Landes Brandenburg, 30.09. und 31.12.) mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen schriftlich erfolgen.	Ankündigung den Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Davon sind der Teilnehmer b.z.w. dessen Personensorgeberechtigten zu unterrichten. (5) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses kann von Seite des Teilnehmers jeweils zum 31.03., 30.09., 31.12. und zum Ende des Monats, in dem im Land Brandenburg die Sommerferien beginnen, mit einer Frist von einem Monat schriftlich erfolgen.																
§ 6 Ausleihentgelte Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten sind folgende Entgelte zu erheben: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anschaffungswert</th><th>Ausleihgebühr monatlich ab 01.01.2004</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 250,00 €</td><td>4,80 €</td></tr> <tr> <td>bis 500,00 €</td><td>7,80 €</td></tr> <tr> <td>über 500,00 €</td><td>9,00 €</td></tr> </tbody> </table> Mit dem Nutzer wird ein Leihvertrag abgeschlossen.	Anschaffungswert	Ausleihgebühr monatlich ab 01.01.2004	bis 250,00 €	4,80 €	bis 500,00 €	7,80 €	über 500,00 €	9,00 €	§ 7 Ausleihentgelte Die Musikschule Hennigsdorf stellt im Rahmen ihres vorhandenen Bestandes Musikinstrumente zur Verfügung. Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden folgende Entgelte erhoben: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anschaffungswert</th><th>Ausleihentgelt monatlich ab 01.01.2012</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 250,00 €</td><td>6,00 €</td></tr> <tr> <td>bis 500,00 €</td><td>10,00 €</td></tr> <tr> <td>über 500,00 €</td><td>11,00 €</td></tr> </tbody> </table> Mit dem Nutzer wird ein Leihvertrag abgeschlossen.	Anschaffungswert	Ausleihentgelt monatlich ab 01.01.2012	bis 250,00 €	6,00 €	bis 500,00 €	10,00 €	über 500,00 €	11,00 €
Anschaffungswert	Ausleihgebühr monatlich ab 01.01.2004																
bis 250,00 €	4,80 €																
bis 500,00 €	7,80 €																
über 500,00 €	9,00 €																
Anschaffungswert	Ausleihentgelt monatlich ab 01.01.2012																
bis 250,00 €	6,00 €																
bis 500,00 €	10,00 €																
über 500,00 €	11,00 €																
§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf vom 10.09.2003, BV00087/2003, außer Kraft. Hennigsdorf, den 11. März 2006	§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf vom 17.05.2006, BV 0042/2006, außer Kraft. Hennigsdorf, den ...																